

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für LIEFER- und DIENSTLEITUNGSaufträge

(gültig ab 18.12.2023)

Präambel

In der Anlage sind die für die Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wesentlichen Begriffsbestimmungen enthalten. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden die Geschäftsgrundlage für die im Auftrag des Wasserverbandes Unteres Lafnitztal zu erbringenden Lieferungen und / oder Dienstleistungen. Abweichende oder ergänzende Geschäftsgrundlagen gelten nur dann, wenn sie ausdrücklich im Auftragschreiben festgehalten sind. Diese Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzt alle Vorgängerversionen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Auf Grund der Länge des Textes wurden die Begriffe Auftraggeber (AG) bzw. Auftragnehmer (AN) oder Bieter analog dem Bundesvergabegesetz in männlicher Form verwendet, weil damit primär Unternehmen (Rechtsträger nach §2 Z.38 Bundesvergabegesetz 2018) angesprochen werden und in der abgekürzten Form angegeben. Diese Vorgangsweise wurde zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit gewählt. Die Bezeichnung Auftraggeber (AG) beinhaltet auch die für Kontrolltätigkeiten beauftragten Dienstleister des AG.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINES ZUM ANGEBOT	4
2.	ERFORDERNISSE DES ANGEBOTES	4
3.	AUFTRAGSSCHREIBEN	9
4.	AUSFÜHRUNG DER LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN	10
5.	ÜBERNAHME DER LEISTUNG (ABNAHME)	12
6.	RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNGEN	12
7.	VERTRAGSSTRAFE (PÖNALE)	14
8.	VERZUG	14
9.	RÜCKTRITT VOM VERTRAG	15
10.	GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIE	16
11.	GERICHTSSTAND	18
12.	PFLICHTEN DES AN	18

Teil A: Das Angebot

1. Allgemeines zum Angebot

- 1.1. Der Bieter hat sich bei der Erstellung des Angebotes an die gesamten Ausschreibungsunterlagen des AG, an diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie allenfalls an Besondere Geschäftsbedingungen zu halten und diese Vertragsgrundlagen bei der Kalkulation zu berücksichtigen.
- 1.2. Die Ausschreibungsunterlagen einschließlich eines allfälligen Leistungsverzeichnisses dürfen weder geändert noch ergänzt werden. Eine Änderung der Leistungsbeschreibung ist nur im Einvernehmen mit dem AG möglich und muss allen Bietern zur Kenntnis gebracht werden.
- 1.3. Der Bieter hat das Angebot vollständig und frei von Zahlen- und Rechenfehlern abzugeben. Das Angebot ist mit sämtlichen dazugehörigen Unterlagen (z.B. Prüfsertifikate) in deutscher Sprache und in EURO zu erstellen.
- 1.4. Eine allfällige Vergabe in Teilleistungen ist nur dann zulässig, wenn im Leistungsverzeichnis gesondert darauf hingewiesen wurde. Ein nach der Ausschreibung unzulässiges Teilangebot ist mit einem unbehebbareren Mangel behaftet.
- 1.5. Der Bieter / AN erteilt seine ausdrückliche Zustimmung zur Datenverarbeitung gemäß Teil D.

2. Erfordernisse des Angebotes

Das Angebot muss mindestens beinhalten:

- 2.1. Name und Geschäftssitz
Der Bieter hat seinen Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) und seinen Geschäftssitz mit Anschrift der zum Empfang der Post berechtigten Stelle anzugeben. Wenn eine elektronische Adresse vorhanden ist, ist auch diese anzuführen.
- 2.2. Angaben über allfällige Arbeitsgemeinschaften oder Bietergemeinschaften
Sofern in der Ausschreibung die Bildung von Bietergemeinschaften als zulässig erklärt wurde, ist bei Bietergemeinschaften zu erklären, dass sie im Auftragsfall die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen und der Ansprechpartner, der die Federführung innehat, einschließlich seiner Zustelladresse und elektronischer Adresse jener Stelle, die zum Empfang der Post berechtigt ist, ist bekannt zu geben. Im Auftragsfall schulden Bietergemeinschaften als Arbeitsgemeinschaften dem AG die solidarische Leistungserbringung und Haftung.
- 2.3. Leistungsverzeichnis
Beinhaltet die Ausschreibung ein Leistungsverzeichnis sind die Preise samt allen geforderten Aufgliederungen und den allenfalls notwendigen Erläuterungen / Angaben an den dafür bestimmten Stellen einzutragen; wird für eine Position kein Preis ausgeworfen, ist dies im Angebot zu erklären. Das mit Preisen versehene Leis-

tungsverzeichnis einschließlich sämtlicher von dem AG zur Verfügung gestellten Ausschreibungsunterlagen ist dem Angebot beizuschließen.

2.4. Gleichwertiges Produkt

Ist in der Ausschreibung ein bestimmtes Produkt mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" vorgegeben, kann der Bieter in freien Zeilen (Bieterlücken) des Leistungsverzeichnisses in der entsprechenden Position ein gleichwertiges Erzeugnis angeben; Fabrikat und Type des von ihm gewählten gleichwertigen Erzeugnisses und, sofern erforderlich, sonstige dieses Erzeugnis betreffende Angaben sind anzuführen.

Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu führen. Die vom AG in der Ausschreibung oder spätestens auch im Rahmen der Angebotsprüfung geforderten Unterlagen hat der Bieter zum Nachweis der Gleichwertigkeit in einer von der Auftraggeberin vorgegebenen Frist vorzulegen.

Kann der Bieter die Gleichwertigkeit nicht nachweisen, ist das ausgeschriebene Produkt zum angebotenen Einheitspreis auszuführen und ist daher Grundlage der Zuschlagsentscheidung; dem Bieter / AN erwächst dadurch kein Recht auf eine Zusatzvergütung.

Die in den Ausschreibungsunterlagen als Beispiele genannten Erzeugnisse gelten als angeboten, wenn vom Bieter keine anderen Erzeugnisse in die freien Zeilen (Bieterlücken) des Leistungsverzeichnisses eingesetzt werden.

2.5. Preisbildung

In die angebotenen Preise sind alle Hauptleistungen sowie alle Nebenleistungen einzurechnen, die zur vollständigen, übernahme- und betriebsfertigen Lieferung oder Herstellung der Gesamtleistung erforderlich sind, auch wenn diese Nebenleistungen im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgeschrieben sind. Sofern im Leistungsverzeichnis nichts Anderes angeführt ist, sind in die angebotenen Preise insbesondere einzukalkulieren:

2.5.1. Soziale Aufwendungen, Steuern, Regien

Alle sozialen Aufwendungen, Abgaben und Steuern sowie alle allgemeinen und besonderen Regien des Unternehmers sind einzukalkulieren, sodass aus diesem Titel keine wie immer gearteten Forderungen an die Auftraggeberin gestellt werden können.

2.5.2. Lohnkosten, Zuschläge, Zulagen

Besondere Arbeits- und Lohnkosten, wie kollektivvertragliche Zulagen für Lohn- und Gehaltsempfänger, Remunerationen, Sondererstattungen, wie z.B.: Weg-, Trennungs- und Nächtigungsgelder, Familienheimfahrten, Fahrtkosten für die An- und Rückreise nach den jeweils geltenden Bestimmungen sind einzurechnen.

Ferner sind alle Erschwerniszuschläge (z.B.: Schmutz-, Gefahren-, Werkzeug- und Höhenzulagen usw.) und die Kosten für allfällige Schlechtwettertage mit den angebotenen Preisen abgegolten.

Alle zusätzlichen Aufwendungen und Mehrkosten, die zur Einhaltung der gesetzten bzw. vereinbarten Termine erforderlich sind, wie z.B.: Zuschläge für erforderliche Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten, werden nicht vergütet.

Überstunden werden nur dann durch Zuschläge auf die normalen Arbeitsstunden gesondert vergütet, wenn sie vom AG ausdrücklich angeordnet werden und nicht im Verschulden des AN liegen.

2.5.3. Transport, Manipulation, Versicherung und Muster

Die Kosten für Transport, Auf- und Abladearbeiten, Hin- und Herbewegen der gelieferten Gegenstände und Materialien, Werkzeuge und Hilfsstoffe am Erfüllungsort bzw. der konkreten Einbaustelle einschließlich der erforderlichen Hilfskräfte und maschinellen Einrichtungen jeder Art dürfen nicht gesondert verrechnet werden.

Weiter sind die Kosten für Porto, Verpackung und Kennzeichnung der Stücke, sämtliche erforderliche Versicherungen, Proben und Muster in die Preise einzurechnen.

Das gleiche gilt sinngemäß auch für Materialien, welche durch vom AG beigestellt werden. Gegebenenfalls anfallende Transportkosten zum Erfüllungsort werden jedoch vergütet.

2.5.4. Verschmutzung, Beschädigung, Verpackung und Abfälle

Die bei der Ausführung der eigenen Arbeiten entstandenen Verschmutzungen und Beschädigungen sind kostenlos und kurzfristig zu entfernen bzw. zu beheben. Allenfalls dabei eintretende Werterhöhungen gehen ohne Entschädigung in das Eigentum des AG über. Alle anfallenden Verpackungen, Abfälle und Restmaterialien u. dgl. sind laufend zu sammeln, zu entfernen und gesetzeskonform zu entsorgen. Auf Verlangen sind diesbezügliche Nachweise vorzulegen (z.B.: über die Trennung der Baurestmassen etc.) bzw. im Angebot einzutragen (z.B.: ARA-Lizenznummer bzw. die Nummern der Vorlieferanten). Kommt der AN einer einmaligen auf die in dieser Bestimmung festgelegten Pflichten bezogenen Aufforderung nicht nach, kann der AG die erforderlichen Maßnahmen veranlassen. Die dabei anfallenden Kosten werden dem Auftragnehmer angelastet.

2.5.5. Gerüstungen, Unterstellungen, Requisiten

Das Aufstellen, Instandhalten und Abtragen sämtlicher, für die Erbringung der Leistung erforderlichen Gerüstungen und Unterstellungen ohne Unterschied des Umfanges und der Höhe (mit Ausnahme der im Leistungsverzeichnis gesondert angeführten Gerüste) einschließlich der Beistellung aller Requisiten, Zu- und Abtransport - soweit sie für die Ausführung der eigenen Leistungen notwendig sind - sind ebenfalls in die Preise einzurechnen.

2.5.6. Sicherheitsmaßnahmen

Da der Bieter / AN ausschließlich für sämtliche Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich ist und die gesetzlichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten hat, sind die diesbezüglichen Aufwendungen in den angebotenen Preisen zu berücksichtigen.

2.5.7. Lizenz und Patentgebühren

In die Preise sind sämtliche Kosten für Lizenz- und Patentgebühren einzukalkulieren, sodass aus diesem Titel keine gesonderten Forderungen - weder durch den AN noch durch dritte Personen - an den AG gestellt werden können.

2.5.8. Versicherungen

In die Preise sind sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Versicherungen einzukalkulieren.

2.5.9. Wiederherstellung und Genehmigungen bei Bauaufträgen- bzw. Baukonzessionsverträgen

Sämtliche Kosten für die Benützung und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Nachbargrundstücken und von öffentlichem Gut einschließlich der Kosten für die Erwirkung der erforderlichen Genehmigungen sind in die Preise einzurechnen.

Nachbargrundstücke und öffentliche Grundstücke dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer bzw. Eigentümervertreter benützt werden. Der AN ist verpflichtet, den AG aus daraus entstehenden Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten.

2.5.10. Ausarbeitung von Ausführungsunterlagen, Dokumentationen und Bestandsunterlagen

Die Ausarbeitung von sämtlichen für die Leistungserbringung erforderlichen Ausführungsunterlagen, Dokumentationen und bei Bedarf von Bestandsunterlagen (wie z.B.: Montagezeichnungen, detaillierte Werkstattpläne, Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Abrechnungspläne, Anlagenbeschreibungen, sämtliche für behördliche Bewilligungen erforderliche Nachweise, Atteste und Unterlagen bzw. TÜV - pflichtige Übernahme- bzw. Abnahmebescheinigungen etc.) sind in die angebotenen Preise einzurechnen, sofern diese im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgeschrieben wurden.

2.5.11. Teilnahme an Besprechungen

Die Teilnahme an sämtlichen für die Leistungserbringung erforderlichen Besprechungen und sonstigen Koordinierungsgesprächen ist einzurechnen.

2.5.12. Einschulung der MitarbeiterInnen des AG

Im angebotenen Preis ist die Einschulung der MitarbeiterInnen des AG im ausreichenden Umfang einzukalkulieren, sofern diese im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgewiesen wurden.

2.5.13. Bei Regieleistungen zusätzlich einzukalkulieren

Da bei Regieleistungen nur der tatsächliche Zeitaufwand vergütet wird, ist über die oben beschriebenen Leistungen hinaus in die angebotenen Regiesätze folgendes einzurechnen:

- (1) die gesamten unproduktiven Kosten (wie z.B.: anteilige Kosten für Zentralregien, Büroaufwand, sämtliches Leitungspersonal, zeitgebundene Kosten u. dgl.);
- (2) sämtliche Wegzeiten (wie z.B.: für An- und Abfahrten und sonstige Manipulationen);
- (3) sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Vor-, Neben- und Nachleistungen (bei Maschinen- und Geräteeinsatz auch die eventuell erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungszeiten sowie Stillstandzeiten u. dgl.);
- (4) sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Hilfsmaterialien und Hilfsstoffe, Werkzeuge und Kleingeräte einschließlich der erforderlichen Betriebsmittel u. dgl.

2.6. Arten der Preise und Preisumrechnung

Sämtliche Preise gelten als Festpreise für die Dauer von 12 Monaten ab Zuschlagserteilung, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht ein anderer Zeitraum oder ausdrücklich veränderliche Preise vorgesehen sind.

2.7. Nachweise der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit

Die in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Nachweise der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sind dem Angebot anzuschließen. Diese Nachweise können auch in Form einer jeweils aktuellen Eintragung in einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten, sofern diesem die vom AG geforderten Unterlagen vorliegen oder vom AG ohne zusätzliche Kosten selbst unmittelbar abrufbar sind, wie beispielsweise der Auftragnehmerkataster Österreich, oder in Form eidesstattlicher Erklärungen erbracht werden. Der Bieter kann die Nachweise als Kopie oder elektronisch unter Verwendung einer sicheren elektronischen Signatur vorlegen. Der AG kann auch eigene Erkundungen einholen.

2.8. Angaben über beabsichtigte Subunternehmer

Jene wesentlichen Teile des Auftrages, die der Bieter jedenfalls oder möglicherweise an Subunternehmer weiterzugeben beabsichtigt, sind bekannt zu geben, sofern Subunternehmerleistungen in der Ausschreibung als zulässig erkannt wurden. Die jeweils in Frage kommenden Unternehmer, an die er die Teile der Leistung weiter zu geben beabsichtigt bzw. die allenfalls bereits ausgewählten Unternehmer, sind zu nennen. Deren erforderliche Befugnis zur Erbringung der vorgesehenen Teilleistungen und deren berufliche Zuverlässigkeit sind nachzuweisen und dem Angebot anzuschließen.

2.9. Unterfertigung

Das Angebot ist vom Bieter rechtsverbindlich zu unterfertigen und mit dem Datum zu versehen. Dem Erfordernis der rechtsgültigen Unterfertigung des Angebotes wird bei elektronisch übermittelten Angeboten durch eine sichere elektronische Signatur gemäß Signaturgesetz entsprochen. Eine fehlende rechtsgültige Unterfertigung des Angebotes stellt einen unbehebbarer Mangel dar, der zur Ausscheidung des Angebotes führt.

Teil B: Auftragsabwicklung

3. Auftragsschreiben

3.1. Zuschlag und Auftragsschreiben

Grundsätzlich kommt das Vertragsverhältnis zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem der Bieter die schriftliche Verständigung von der Annahme seines Angebotes (Zuschlag) durch den AG erhält.

Der Zuschlag erfolgt mittels Auftragsschreiben. Das Auftragsschreiben wird vom AG gezeichnet und an den AN übermittelt.

3.2. Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis)

AG und AN erklären, dass Leistung und Gegenleistung in einem ortsüblichen und angemessenen Verhältnis stehen und sie auch bei Vorliegen des Tatbestandes nach § 934 ABGB das Vertragsverhältnis geschlossen hätten.

3.3. Zession

Die Abtretung von Forderungen aus diesem Vertrag an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG und kann ohne Begründung abgelehnt werden.

3.4. Vertragsänderung und Nebenabreden

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Rechtswirksamkeit.

3.5. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Leistungsvertrages ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein, so lässt das die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Der AG wird mit dem AN in diesem Fall einvernehmlich die weggefallene Bestimmung durch eine andere rechtswirksame ersetzen, die den Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst erfüllt. Scheitert eine Einigung, können AG und AN das ordentliche Gericht um Ersetzung der weggefallenen Bestimmung ersuchen.

3.6. Kosten und Gebühren

Allfällige Kosten, Gebühren und sonstige Abgaben, welche durch den Vertragsabschluss entstehen bzw. auf Grund des damit geschaffenen Rechtsverhältnisses zu entrichten sind, trägt jeder Vertragspartner für seinen Teil.

3.7. Subunternehmer

Der AN hat jene wesentlichen Teile, die er jedenfalls oder möglicherweise an Subunternehmer weiterzugeben beabsichtigt, unverzüglich bekannt zu geben und die jeweils in Frage kommenden Unternehmer zu nennen. Die Nennung mehrerer Subunternehmer je Leistungsteil ist zulässig. Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die berufliche Zuverlässigkeit besitzt. Die erforderlichen Eignungen und Befugnisse zur Erbringung der vorgesehenen Teilleistungen der Subunternehmer sind nachzuweisen.

Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig; eine Ausnahme stellen Kaufverträge dar.

Der Bieter / AN hat zu gewährleisten, dass seine Subunternehmer von den ihnen übertragenen Aufträgen den überwiegenden Teil selbst erbringen.

4. Ausführung der Lieferungen und Leistungen

4.1. Prüf- und Warnpflicht des AN

Der AN ist verpflichtet, die vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen aller Art in technischer und rechtlicher Hinsicht sorgfältig zu überprüfen. Stellt der AN auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt Mängel fest oder hat der AN Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, hat er den AG unverzüglich und rechtzeitig vor Inangriffnahme der betreffenden Leistung schriftlich in Kenntnis zu setzen und gleichzeitig Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung allfälliger Mängel vorzulegen. Der AN haftet für alle Nachteile, die sich auf Grund fehlerhafter Ausführungsunterlagen bei der Durchführung des Auftrages ergeben, sofern er nicht die Einhaltung seiner Prüf- und Warnpflichten nachweist.

4.2. Behördliche Genehmigungen und gesetzliche Vorschriften

Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen bzw. Bewilligungen werden in der Regel vom AG eingeholt, soweit im Leistungsverzeichnis nichts anderes festgelegt ist. Die im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Leistungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen bzw. Bewilligungen hat der AN selbst rechtzeitig einzuholen, sodass die vertraglich festgelegten Fristen nicht gefährdet werden.

Der AN ist dafür verantwortlich, dass die ihn betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie die seinen Arbeitnehmern gegenüber bestehenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen eingehalten werden.

Der AN ist dem AG insbesondere dafür verantwortlich, dass die für die Ausführung seiner Leistung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen auf dem Gebiet des Baurechtes, des Landschaftsschutzes, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und des Wasserrechtes eingehalten werden.

4.3. Anerkannte Regeln der Technik

Der AN hat die Leistung vertragsgemäß entsprechend den zur Ausführung kommenden Positionen des Leistungsverzeichnisses auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Leistungen dürfen ausschließlich nur dann in Regie ausgeführt werden, wenn ihre Durchführung durch den AG ausdrücklich als Regieleistung angeordnet oder ihrer Durchführung zu Regiepreisen zugestimmt wurde.

Arbeitnehmer des AN oder seiner Subunternehmer, die sich grob ungebührlich verhalten, sind auf Verlangen des AG vom Erfüllungsort abzuziehen.

4.4. Kontrollrecht des AG

Der AG hat das Recht, die vertragsgemäße Durchführung des Auftrages bis zu seiner vollständigen Erfüllung zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Ihre Organe oder die von ihr beauftragten Personen haben daher Zutritt zu den Fertigungs- und Lagerstätten. Auf Verlangen sind die Ausführungsunterlagen und –pläne zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

4.5. Material- und Qualitätsprüfung

Der AG ist berechtigt, Güte und Mengen der zur Verwendung gelangenden Materialien und die Qualitätsanforderungen durch ihr geeignet erscheinende Maßnahmen zu prüfen oder prüfen zu lassen.

4.6. Versicherungen

Der AN hat die mit der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen verbundenen Risiken durch Versicherungen ausreichend abzudecken.

4.7. Ausführungsfristen

Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit so rechtzeitig zu beginnen und auszuführen, dass die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen eingehalten werden können. Auch vertraglich vereinbarte Zwischenfristen stellen Ausführungsfristen dar. Abweichungen von vereinbarten Ausführungsfristen auf Wunsch des AN bedürfen der schriftlichen Zustimmung des AG.

4.8. Behinderung der Ausführung

Ist der AN in der ordnungsgemäßen Durchführung der beauftragten Leistungen behindert, hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der AN diese Anzeige, hat er alle daraus entstehenden Nachteile selbst zu verantworten.

Ausführungsfristen können vom AG angemessen verlängert werden.

4.9. Ersatzvornahme

Der AG ist bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen und schriftlich gesetzten Nachfrist die Leistung auf Kosten des AN durch eine andere Firma ihrer Wahl ausführen zu lassen.

5. Übernahme der Leistung (Abnahme)

5.1. Aufforderung zur Übernahme (Abnahme)

Der AN hat dem AG nach vertragsgemäßer Leistungserbringung grundsätzlich zur Übernahme der Leistung (Abnahme) aufzufordern.

5.2. Förmliche bzw. formlose Übernahme (Abnahme)

Mit der Übernahme der Leistung (Abnahme) durch den AG gilt die Leistung als erbracht. Die Übernahme der Leistung kann unter Einhaltung einer bestimmten Form als förmliche oder ohne besondere Förmlichkeiten als formlose Übernahme erfolgen. Eine förmliche Übernahme gilt als vereinbart, wenn im Leistungsvertrag bzw. vom AG nichts anderes festgelegt wird. Eine förmliche Übernahme erfolgt bei einem gemeinsamen Termin. Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten und ist von AN und AG rechtsverbindlich zu unterfertigen. Ist keine förmliche Übernahme im Vertrag vorgesehen und eine solche nach Art und Umfang der Leistung auch nicht üblich, gilt die Übernahme als erfolgt, wenn der AG die Leistung vorbehaltlos in ihre Verfügungsmacht übernommen hat.

5.3. Mängel bei der Übernahme (Abnahme)

Werden bei der Übernahme wesentliche Mängel festgestellt, kann die Übernahme bis zu deren Behebung bzw. Beseitigung verweigert werden. In diesem Fall treten die Folgen des Verzuges ein. Übernimmt der AG die Leistung trotz wesentlicher Mängel, kommen die Bestimmungen über die Gewährleistung zur Anwendung. Die Behebung der Mängel hat seitens des AN innerhalb der gesetzten Nachfrist zu erfolgen und ist dem AG schriftlich mitzuteilen.

Bei Feststellung von unwesentlichen Mängeln erfolgt eine Übernahme der Leistungen durch den AG. Die Bestimmungen über die Gewährleistung kommen zur Anwendung. Die Behebung der Mängel hat seitens des AN innerhalb der gesetzten Nachfrist zu erfolgen und ist dem AG schriftlich mitzuteilen.

Der AG kann die Übernahme in Abwesenheit des AN durchführen, wenn dieser zum vereinbarten Übernahmetermin nicht erscheint. In diesem Fall wird das Ergebnis der Übernahme dem AN schriftlich mitgeteilt.

6. Rechnungslegung und Zahlungen

6.1. Abrechnung

Die Abrechnung und die Mengenermittlung haben genau entsprechend den Bedingungen des Auftrages zu erfolgen und sämtliche Unterlagen, Nachweise und Beilagen zu enthalten, die dem AG eine in jeder Hinsicht zumutbare Überprüfung ermöglichen.

Für Leistungen, deren genaues Ausmaß nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr oder nur schwer feststellbar ist, hat der AN rechtzeitig die gemeinsame Feststellung schriftlich zu verlangen. Hat er dies versäumt, ist er verpflichtet, auf seine

Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine nachträgliche Feststellung der Ausmaße ermöglichen.

6.2. Teilrechnungen

Sämtliche Teilrechnungen sind auf die jeweils vorigen Teilrechnungen aufbauend und insgesamt kumulierend zu erstellen. Für Teilrechnungen gelten sämtliche Mengensätze nur als vorläufig erstellt und werden erst im Zuge der (Teil-) Schlussrechnungsprüfung endgültig festgestellt und anerkannt. Abschlagszahlungen gelten nicht als Übernahme von Teilleistungen. Teilrechnungen dürfen monatlich, jedoch in keinen kürzeren Abständen als 30 Tagen gelegt werden.

6.3. Schluss- oder Teilschlussrechnungen

Schluss- oder Teilschlussrechnungen dürfen erst nach vollständiger, auftragsgemäßer Leistungserbringung gelegt werden; sie sind jedoch spätestens 3 Monate nach Leistungserbringung vorzulegen.

Selbständige Teilleistungen, für die eine Teilübernahme stattfindet, können ohne Rücksicht auf die übrigen Leistungen endgültig festgestellt und abgerechnet werden. Für solche Teilschlussrechnungen gelten die gleichen Fristen und Bedingungen wie für die Schlussrechnung und Schlusszahlung. In der Schlussrechnung ist die Gesamtleistung abzurechnen.

6.4. Mangelhafte Rechnungslegung

Ist eine Rechnung so mangelhaft und / oder unvollständig, dass sie der AG mit einem zumutbaren Aufwand weder prüfen noch berichtigen kann, wird sie dem AN zur Verbesserung zurückgestellt und ist binnen 30 Tagen in korrigierter und ergänzter Form neu vorzulegen. Bis zur neuerlichen Vorlage gilt die Rechnung als nicht eingebracht.

6.5. Abrechnung durch den AG

Unterlässt es der AN innerhalb der vorgegebenen Fristen eine mangelfreie Rechnung vorzulegen und hält er eine ihm einmalig schriftlich gesetzte Nachfrist nicht ein, ist der AG berechtigt, selbst die Abrechnung mit endgültiger Wirksamkeit aufzustellen oder aufstellen zu lassen (Ersatzvornahme). Der angemessene Aufwand dafür wird von den gelegten Rechnungen in Abzug gebracht.

6.6. Fälligkeit der Rechnung

Die Rechnung ist nach Ablauf der Prüf- und Zahlungsfrist zur Zahlung fällig, sofern im Leistungsvertrag nichts anderes vereinbart ist. Der Fristenlauf für die Fälligkeit beginnt mit dem Eingang der vollständigen und mangelfreien Rechnung beim AG oder einer im Auftragschreiben bezeichneten Rechnungsadresse des AG. Mangelhafte Rechnungen werden zurückgestellt und gelten als nicht eingelangt.

6.7. Rechnungsabzüge

Bei sämtlichen Rechnungen werden die bereits bezahlten Beträge sowie sämtliche aus dem Vertragsverhältnis und dem Gewährleistungs- bzw. Schadenersatzrecht resultierenden Ansprüche des AG in Abzug gebracht. Bei der Schluss- oder Teilschlussrechnung werden darüber hinaus die vereinbarten Skontoabzüge gel-

tend gemacht. Der AN erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der AG auch außerhalb dieses Vertrages gegen ihn bestehende Forderungen aufrechnen kann. Eine Aufrechnung der dem AN aus diesem Vertrag zustehenden Forderungen mit Gegenforderungen des AG ist ausgeschlossen. Zahlungen an den AN haben für den AG auch hinsichtlich dessen (Zu-) Lieferanten schuldbeitfreiende und eigentumsbegründende Wirkung. Der AN ist verpflichtet, dem AG auf allfällige Eigentumsvorbehalte von (Zu-) Lieferanten ausdrücklich hinzuweisen.

6.8. Prüf- und Zahlungsfristen

Sofern im Leistungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Rechnungsprüfung nach Eingang der vollständigen und mangelfreien Rechnung an der im Auftrag bezeichneten Posteinlaufstelle des AG, binnen 30 Tagen.

Sofern im Leistungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Bezahlung durch den AG nach Ablauf der Prüffrist und vorbehaltloser Anerkennung der geprüften und/oder freigegebenen Rechnungssumme binnen der im Auftragschreiben genannten Fristen unter Berücksichtigung der dort vereinbarten Skontoregelungen.

Teil C: Schadenersatzrecht

7. Vertragsstrafe (Pönale)

7.1. Definition

Die Vertragsstrafe ist die für den Fall der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung vertragsgemäßer Verbindlichkeiten des Auftragnehmers vereinbarte Geldleistung. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des AG werden dadurch nicht berührt.

7.2. Nichteinhaltung der Ausführungsfristen

Hält der AN die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen für die Erbringung der Leistungen unter Anrechnung allfälliger Behinderungszeiten nicht ein, hat er dem AG eine Vertragsstrafe zu leisten.

Wenn im Leistungsvertrag nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Vertragsstrafe **0,5 % der Auftragssumme inkl. Umsatzsteuer für jede angefangene Woche der Fristüberschreitung** (Höchstbetrag der Vertragsstrafe 10 % der Auftragssumme inkl. Umsatzsteuer; Mindestbetrag der Vertragsstrafe 1.000 EURO).

Der AG ist berechtigt, diesen Betrag von fälligen Zahlungen einzubehalten.

7.3. Der AG kann darüber hinaus mit dem AN im Leistungsvertrag für bestimmte und gesondert zu definierende Vertragsverletzungen eine Vertragsstrafe in einer bestimmten Höhe festsetzen.

8. Verzug

8.1. Definition

Verzug liegt vor, wenn eine Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird (§ 918 ABGB).

8.2. Gerät der AN in Verzug, kann der AG entweder auf vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festsetzung einer einmaligen, angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird.

Ist die Ausführung einer Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder binnen einer bestimmten Frist "bei sonstigem Rücktritt" ausdrücklich bedungen (Fixgeschäft), ist der AG nicht verpflichtet, die Leistung nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen. Der AN ist hingegen zur nachträglichen Leistung dann verpflichtet, wenn diese vom AG ausdrücklich verlangt wird. Wird dieses Verlangen nicht binnen zwei Wochen nach Fristablauf gestellt, ist der AN von der Leistung befreit.

9. Rücktritt vom Vertrag

9.1. Rücktritt durch den AG

9.1.1. Der AG kann bis zur Vollendung der Leistung in folgenden Fällen jederzeit schriftlich den Rücktritt vom Vertrag erklären:

- (1) bei Vorliegen von Verzug unter Setzung einer einmaligen angemessenen Frist zur Nachholung;
- (2) wenn über den AN ein Insolvenzverfahren anhängig ist;
- (3) wenn Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit der AN diese zu vertreten hat;
- (4) wenn der AN oder einer seiner Vertreter Personen, die auf Seiten des AG mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, bzw. deren Angehörigen mittelbar oder unmittelbar irgendwelche Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt;
- (5) wenn der AN Handlungen gesetzt hat, um dem AG in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmen für den AG nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;
- (6) wenn der AN wesentliche Bestimmungen des Leistungsvertrages bzw. sonstige gesetzliche Bestimmungen verletzt,
- (7) wenn der AN oder eine Person, deren er sich bei der Teilnahme am Vergabeverfahren bedient hat, eine gerichtlich strafbare Handlung begangen, die geeignet war, die Entscheidung über die Zuschlagserteilung zu beeinflussen.

9.1.2. Im Falle des Rücktrittes des AG hat der AN nur Anspruch auf die Vergütung der bereits erbrachten Leistungen. Sind die Umstände, die zum Rücktritt vom Vertrag geführt haben, auf höhere Gewalt oder sonstige unabwendbare Ereignisse zurückzuführen, steht dem AN überdies der Ersatz jener Auslagen zu, die ihm bereits erwachsen sind und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teiles der Leistung enthalten waren. Für Teilleistungen,

die mit dem Rücktritt vom Vertrag für den AG jeden Wert verlieren, steht dem AN in keinem Fall ein Entgelt zu.

9.2. Rücktritt durch den AN

Der AN kann den Rücktritt vom Vertrag schriftlich erklären, wenn der AG eine fällige Zahlung ohne Angabe triftiger Gründe trotz einer angemessenen Nachfrist nicht leistet und keine Begründung dafür übermittelt. Die bereits erbrachten Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Der AN hat Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen, unmittelbaren und nachweisbaren Schadens; der AN hat jedoch keinen Anspruch auf entgangenen Gewinn.

10. Gewährleistung und Garantie

10.1. Gewährleistung

Der AN übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung die im Vertrag ausdrücklich bedungenen oder gewöhnlich dabei vorausgesetzten Eigenschaften hat sowie den anerkannten Regeln der Wissenschaft, der Technik und des Handwerks entspricht. Diese Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel umfasst sowohl die erbrachte Leistung und Lieferung als Ganzes als auch das verarbeitete Material (§ 922 ABGB). Die Gewährleistung des AN wird durch das Bestehen eines Kontrollrechtes seitens des AG nicht eingeschränkt. Bei Leistungen nach Muster gelten die Eigenschaften des Musters als zugesichert, soweit nicht Abweichungen nach der Verkehrssitte als bedeutungslos anzusehen sind. Dies gilt auch für Muster, die vom AN erst nach Vertragsabschluss beigebracht und vom AG freigegeben werden.

Falls im Leistungsvertrag (Auftragsschreiben) keine andere Gewährleistungsfrist festgelegt ist, beträgt sie für unbewegliche und bewegliche Sachen drei Jahre. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übernahme (Abnahme), bei Rechtsmängeln aber erst mit dem Tag, an dem der Mangel dem AG bekannt wurde. Mit Ablauf der Gewährleistungsfrist gelten die Vertragspflichten des AN als ordnungsgemäß erfüllt. Allfällige Schadenersatzansprüche werden dadurch nicht berührt.

Bei innerhalb der Gewährleistungsfrist angezeigten Mängeln wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Übernahme (Abnahme) vorhanden waren. Der AN hat für alle innerhalb des Gewährleistungszeitraumes auftretenden Mängel einzustehen.

10.2. Garantie

Über die Gewährleistung hinausgehende Garantieansprüche des AG können im Leistungsvertrag (Auftragsschreiben) inhaltlich determiniert werden; mit dem AN ist darüber ein (echter) Garantievertrag abzuschließen.

Die Garantiefrist wird im Leistungsvertrag mit dem AN vereinbart. Garantiemängel werden dem AN vom AG innerhalb der vereinbarten Garantiefrist jeweils nach ihrem Auftreten schriftlich angezeigt.

10.3. Schlussfeststellung und Folgen

Über Verlangen des AG hat vor Ablauf der Gewährleistungs- und Garantiefrist eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit der Vertragsleistung gemeinsam durch AG und AN stattzufinden. Dabei ist sinngemäß die gleiche Vorgangsweise wie bei der Übernahme (Abnahme) einzuhalten. Werden anlässlich der Schlussfeststellung Mängel festgestellt, deren Behebung dem AN obliegt, verlängert sich die Gewährleistungs- und Garantiepflicht mindestens bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die ordnungsgemäße Herstellung der Leistung einvernehmlich festgestellt wird.

10.4. Rechte aus Gewährleistung und Garantie

Der AG kann wegen eines Mangels die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) nach § 932 Abs. 2 bis 4 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch fordern. Zunächst kann der AG die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für den AN, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich auch nach dem Wert der mangelfreien Sache, der Schwere des Mangels und den mit der anderen Abhilfe für den AG verbundenen Unannehmlichkeiten. Die Verbesserung oder der Austausch ist in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den AG zu bewirken, wobei die Art der Sache und der mit ihr verfolgte Zweck zu berücksichtigen sind. Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den AN mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, hat der AG das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn der AN die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den AG mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder wenn sie ihm aus triftigen, in der Person des AN liegenden Gründen unzumutbar sind.

Der AN ist verpflichtet, alle Mängel auf seine Kosten zu beheben. Kommt der AN der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann der AG die Mängel auf Kosten des AN ohne Einholung von Kostenangeboten beheben oder beheben lassen. Die Gewährleistungs-, Garantie- und Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

11. Gerichtsstand

- 11.1. Streitigkeiten über die Leistung berechtigen den AN nicht, die Erbringung der ihm obliegenden Leistungen einzustellen. Die Bestimmungen über den Rücktritt vom Vertrag bleiben davon unberührt.
- 11.2. Streitigkeiten werden ausnahmslos im ordentlichen Rechtsweg ausgetragen. Gerichtsstand ist das jeweils sachlich und örtlich für den AG zuständige Gericht. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

Teil D: Bestimmungen für die Auftragsverarbeitung auf Grund der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

12. Pflichten des AN

- 12.1 Der AN verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge des AG zu verarbeiten. Erhält der AN einen behördlichen Auftrag, Daten des AG herauszugeben, so hat er - sofern gesetzlich zulässig - den AG unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des AN eines schriftlichen Auftrages.
- 12.2 Der AN erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim AN aufrecht.
- 12.3 Der AN erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat.
- 12.4 Der AN ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der AG die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem AG alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den AN gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den AG der von ihm betriebenen Datenverarbeitung hält, hat der AN den Antrag unverzüglich an den AG weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.
- 12.5 Der AN unterstützt den AG bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung

- der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).
- 12.6 Der AN wird darauf hingewiesen, dass er für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art 30 DSGVO zu errichten hat.
- 12.7 Dem AG wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch von ihm beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der AN verpflichtet sich, dem AG jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.
- 12.8 Der AN ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem AG zu übergeben und in dessen Auftrag zu vernichten. Wenn der AN die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die Daten nach Beendigung dieser Vereinbarung entweder in diesem Format oder nach Wunsch des AG in dem Format, in dem er die Daten vom AG erhalten hat oder in einem anderen, gängigen Format herauszugeben.
- 12.9 Der AN hat den AG unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des AG verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.
- 12.10 Sofern in der Vergabe nichts anderes bestimmt, kann der AN Sub-Auftragsverarbeiter hinzuziehen. Er hat den AG von der beabsichtigten Heranziehung eines Sub-Auftragsverarbeiters so rechtzeitig zu verständigen, dass er dies allenfalls untersagen kann. In diesem Sinne hat der AN dem AG die Tätigkeit des Sub-Auftragsverarbeiters rechtzeitig vorher bekannt zu geben. Der AN schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art 28 Abs. 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem AN auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der AN gegenüber dem AG für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.